

# Geschäftsbedingungen Pauschalangebote

## 1. Abschluss eines Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Stadt Ansbach den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung wird schriftlich vorgenommen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stadt Ansbach zustande. Die Annahme bedarf der schriftlichen Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Stadt Ansbach vor, an das Sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist der Stadt Ansbach die Annahme erklärt.

## 2. Bezahlung

Mit der Anmeldung kann eine Anzahlung gefordert werden. Alle weiteren Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen fällig. Erklärt die Stadt Ansbach, dass sie die Reiseanmeldung nicht annehmen kann, so wird sie einen bei der Anmeldung geleisteten Anzahlungsbetrag unverzüglich zurückerstatten.

## 3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Stadt Ansbach wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

## 4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der Stadt Ansbach nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Die Stadt Ansbach ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich zu informieren. Gegebenenfalls wird sie dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Die Stadt Ansbach ist berechtigt, sich unter bestimmten, in ihren Reisebedingungen im einzelnen anzugebenden Voraussetzungen, eine nachträgliche Änderung des Reisepreises vorzubehalten, sofern zwischen der Reisebestätigung und vertraglich vorgesehenen Antritt der Reise mehr als 4 Monate liegen. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die Stadt Ansbach den Kunden darüber zu informieren. Der Kunde ist berechtigt, ohne Zahlung eines Entgelts vom Reisevertrag zurückzutreten.

## 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Stadt Ansbach. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann die Stadt Ansbach angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Die Stadt Ansbach kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederungen nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

Bis 30 Tage vor Reiseantritt	10 %
Bis zu 15 Tagen vor Reiseantritt	25 %
Bis zu 7 Tagen vor Reiseantritt	40 %
Bis zu 1 Tag vor Reiseantritt	75 %
Bei Nichtantritt der Reise ohne vorherige Absage	100 %

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

5.2. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierdurch entstehende tatsächlich Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Stadt Ansbach kann dem Wechsel der Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

5.3. Im Falle eines Rücktritts kann die Stadt Ansbach vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die Stadt Ansbach bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt für nicht in Anspruch genommene Gutscheine oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch die Stadt Ansbach

Die Stadt Ansbach kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass eine sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Stadt Ansbach, so behält er den Anspruch für den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt (einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge).

b) Bis zwei Wochen vor Reiseantritt

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist die Stadt Ansbach verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den angezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt:

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch die Stadt Ansbach deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die Stadt Ansbach deshalb im Falle der Durchführung der Reise entstandenen Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde.

Ein Rücktrittsrecht der Stadt Ansbach besteht jedoch nicht, wenn sie die dazu führenden Umstände zu vertreten hat. Wird die Reise aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der Kunde den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet,

sofern er von einem Ersatzangebot der Stadt Ansbach keinen Gebrauch macht.

d) Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl erreicht werden kann, hat die Stadt Ansbach den Kunden davon zu unterrichten.

## 8. Haftung der Stadt Ansbach

8.1 Die Stadt Ansbach haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- die gewissenhafte Reisevorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen

## 9. Gewährleistung

### 9.1. Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die Stadt Ansbach kann Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Stadt Ansbach kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reisende kann die Ersatzleistung aus wichtigem, objektiv erkennbarem Grund ablehnen. Die Stadt Ansbach kann Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

9.2. **Minderung des Reisepreises** für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in einwandfreiem Zustand zum wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.

### 9.3. Kündigung des Vertrages

Leistet die Stadt Ansbach innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder erklärt, dass Abhilfe nicht nötig ist, und wird die Reise in der Folge nichtvertragsmäßigen Erbringung erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag danach aufgehoben, so behält der Reisende den Anspruch auf Durchführung. Er schuldet der Stadt Ansbach den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

### 9.4. Schadenersatz

Sofern die Stadt Ansbach einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende Schadenersatz verlangen.

## 10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung der Stadt Ansbach ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden, welcher nicht Körperschaden ist, weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit die Stadt Ansbach für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. Die Stadt Ansbach haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die aus Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.), und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

- für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten;
- wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist

10.3 Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt Ansbach ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

10.4. Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis 75.000,- Euro je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.000,- Euro. Liegt der Reisepreis über 1.333,- Euro, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluß einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

10.5 Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

## 11. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Stadt Ansbach in Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterläßt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## 12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährungen

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise der Stadt Ansbach geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche der Reisenden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollten. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Stadt Ansbach die Ansprüche schriftlich zurückweist.

## 13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zu Folge.